

Diese Bedingungen sind allen entsprechenden Vertragsverhältnissen mit dem Auftragnehmer zu Grunde zu legen.

Vom Auftraggeber vorgelegte abweichende Bedingungen finden keine Anwendung, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht widersprochen wird. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Einzelvereinbarungen gehen diesen Bestimmungen vor, sofern sie schriftlich vereinbart wurden.

#### 1.0 LEISTUNGSGEGENSTAND

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages zur Erbringung von Leistungen gemäß Auftrag. Die Leistungen können von Analyse, Entwicklung eines Storyboards, Erstellung eines Pflichtenheftes bis zur vollständigen Programmentwicklung reichen. Der konkrete Leistungsumfang ist im Angebot festgelegt. Generell ist folgende Phasengliederung einem Entwicklungsauftrag zugrundegelegt:

- Projektvorbereitung
- Analysen
- Grafisches Design
- Technisches Design
- Implementierung
- Funktionstest
- Abnahmetest
- Installation und Inbetriebnahme
- Hosting
- Projektabschluss
- phasenübergreifende Tätigkeiten: Projektmanagement, Qualitätssicherung

Die konkrete im Projekt anzuwendende Phasengliederung sowie die Endprodukte jeder Phase sind zu vereinbaren.

Nicht eingeschlossen sind Anforderungen die nicht ausdrücklich aufscheinen.

#### 2.0 GELTUNGSDAUER

Sollte im Vertrag nicht abweichendes geregelt sein wird er auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist (Poststempel) mittels eingeschriebenen Briefes jeweils zum Monatsende gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf von 3 Monaten ab Vertragsbeginn.

Wenn der Auftragnehmer auch Hostingaufgaben übernimmt, gelten folgende beidseitigen Kündigungsfristen für das Hosting. Beide Vertragsnehmer können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist (Poststempel) mittels eingeschriebenen Briefes jeweils zum Halbjahr aufkündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von einem Jahr.

#### 3.0 MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

Bei jedem Projekt ist die aktive Mitwirkung des Auftraggebers notwendig.

Der Auftraggeber hat für die Durchführung des Projektes eine Kontaktperson (Projektleiter) zu nominieren, die auch die notwendigen Kompetenzen zur Koordination des Projektes beim Auftraggeber und zum Treffen der notwendigen Entscheidungen hat, und als einziger Fehlermeldungen abgibt. Ist der Projektleiter nicht

zugleich der fachliche Ansprechpartner, so ist auch dieser zu benennen.

Verzug des Auftraggebers bei der Mitarbeit an der Programmerstellung sei es bei Bereitstellung von Unterlagen, bei Bereitstellung von Testmöglichkeiten bei Prüfung und Abgabe von Grob- und Detailkonzepten etc. entbinden den Auftragnehmer von der Verantwortung für daraus resultierende Terminverzögerungen. Dies gilt auch für nachträglich geänderte Angaben, Anforderungen oder Unterlagen.

Mehraufwände, die dem Auftragnehmer aufgrund solcher Umstände entstehen, werden jedenfalls zum jeweils gültigen Stundensatz an den Auftraggeber verrechnet.

#### 4.0 ABNAHME

Jedes (Phasen)Endprodukt bedarf der Abnahme innerhalb der vereinbarten Zeit. Sofern nichts anderes vereinbart ist innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe. Im Falle des Verzuges des Auftraggebers bei der Abnahme tritt der vereinbarte Terminplan außer Kraft und muß neu vereinbart werden. Änderungen in Bezug auf bereits abgenommene Dokumente müssen von der Steuergruppe entschieden werden.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene fertige Programm einer Abnahme durch den Auftraggeber spätestens 4 Wochen ab Lieferung. Läßt der Auftraggeber den Zeitraum von 4 Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die Software als abgenommen.

Werden im Zuge der Abnahme vom Auftraggeber unberechtigterweise Fehler oder Mängel behauptet, so können daraus entstehende Aufwände des Auftragnehmers dem Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Entgelt in Rechnung gestellt werden.

#### 5.0 TESTPHASE

Vor dem Onlinegang wird eine Offline-Testphase durchgeführt. Alle auszuführenden Schlusskorrekturen werden vom Kunden gesammelt und uns auf einen Schub übergeben, nur diese Korrekturen sind kostenlos. Nachträgliche Autorkorrekturen oder Konzeptänderungen werden separat nach Aufwand verrechnet.

#### 6.0 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Verrechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Stundensätzen des Auftragnehmers nach tatsächlichem Aufwand, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Es kann mit gesonderter Vereinbarung auch festgelegt werden, daß der Aufwand für jede Phase auf Grund des Ergebnisses der Vorphase geschätzt und beauftragt wird.

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder können dem Auftraggeber gesondert zu den jeweils gültigen Sätzen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt werden, ebenso die Kosten von Programm(Daten)trägern.

Die dem Auftraggeber gelegten Rechnungen inkl. USt. sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug spesenfrei zahlbar. 40% des beauftragten Volumens werden bei Auftragsvergabe in Rechnung gestellt. Die restlichen 60 % werden bei der Projektab-

nahme durch den Auftraggeber fällig. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem tagesaktuellen 6.Monats-EURIBOR p.a. verrechnet.

Allfällige Abgaben und Gebühren trägt der Auftraggeber.

## 7.0 PREISANPASSUNG

Bei Veränderung des Leistungsumfanges hat eine einvernehmliche Vertragsanpassung zu erfolgen.

Eine Anpassung der Preise kann seitens des Auftragnehmers mit schriftlicher Vorankündigung unter folgenden Voraussetzungen einseitig vorgenommen werden:

- Erhöhung des für den Auftragnehmer verbindlichen Kollektivvertrages.

- Die Preisgestaltung von Mietgeräten für Hardwareausstattung unterliegt - insbesondere für die Wartung - nicht dem Einflussbereich des Auftragnehmers. Daher bewirken eventuell daraus resultierende Kostensteigerungen die der Hersteller festsetzt, eine entsprechende Korrektur.

- Zusätzliche Datensicherungsmaßnahmen zur Erfüllung neuer oder geänderter gesetzlicher Durchführungsbestimmungen bzw. künftiger verbindlicher Ö-Normen.

Die Änderung tritt am ersten Tag der neuen Verrechnungsperiode in Kraft, die mit dem in der Benachrichtigung angeführten Wirksamkeitsdatum beginnt oder die dem Monat der Benachrichtigung folgt.

## 8.0 BETRIEBSZEITEN

Der Auftragnehmer steht zu den jeweiligen Bürozeiten des Auftraggebers, das heißt, Montag - Donnerstag 09.00 - 17.00 Uhr, Freitag 09.00 - 14.00 Uhr, zur Verfügung.

Es steht dem Auftragnehmer frei, im Einklang mit den gesetzlichen, kollektivvertraglichen und sonstigen betriebsinternen Bestimmungen die Bürozeiten abzuändern.

## 9.0 TERMINPLAN UND VERZUG

Bei Projektbeginn ist vom Auftragnehmer ein Terminplan vorzulegen der auch die Aufgaben des Auftraggebers mitberücksichtigt. Dieser Terminplan hat für die Phase, in der er erstellt wird, verbindlichen Charakter, nicht jedoch für die folgenden Phasen. Hat der Auftragnehmer Lieferverzug zu vertreten, kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und anhaltendem Verzug Schadenersatz gemäß Punkt 9. verlangen.

## 10.0 GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand bei Lieferung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach den Rahmenbedingungen vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung des Vertragsgegenstandes bei auftretenden Fehlern, sofern sie reproduzierbar sind, vom Auftragnehmer zu vertreten sind und vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, nach seiner Wahl die Fehlerbehebung innerhalb eines

angemessenen Zeitraumes durchzuführen, oder eine entsprechende Preisminderung durchzuführen.

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist bei wesentlichen Mängeln vom Auftrag zurücktreten und die bis dahin für den Vertragsgegenstand bezahlten Projektkosten rückfordern.

Die an den Auftraggeber ausgelieferten Programme werden sorgfältig getestet und für die Nutzung dokumentiert. Die Programme konnten jedoch nicht für jede Anwendung oder Kombination getestet werden. Der Auftragnehmer übernimmt deshalb keine Gewähr, dass die Programmfunktionen allen Anforderungen des Benützers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Ebenso kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen. Der Auftraggeber anerkennt, dass die Software von jener Komplexität ist, dass in ihr Fehler enthalten sein können.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr:

- wenn auf Grund unvollständiger, fehlerhafter oder nicht rechtzeitig gelieferter Informationen durch den Auftraggeber das fertige System (bzw. ein Zwischenprodukt) nicht den tatsächlichen Anforderungen des Auftraggebers entspricht.

- für Änderungen der erforderlichen Hard- und Softwarekonfiguration nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Ablaufes gemäß Angebot (Funktionstest).

Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet, Dokumentation oder Hilfe bereitzustellen, die den Betrieb der Software in einer vom Kunden geänderten Systemumgebung sicherstellen.

- für Auswirkungen allfälliger Software-Release Wechsel oder neuer Hardwareeinrichtungen auf die Lauffähigkeit der Programme

- für Schäden, Fehler oder Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind, sofern dies nicht vom Auftragnehmer selbst verschuldet wurde.

- für die Funktionsfähigkeit des Systems, wenn der Auftraggeber auf eigene Verantwortung Daten in das System einspielt unter Zuhilfenahme von nicht vom Auftragnehmer beigestellten oder autorisierten Programmen.

- für Programme, die durch den Auftraggeber bzw. Dritte nachträglich verändert wurden.

- In offerierten Preisen sind Datenbankanbindungen, etc. nur enthalten, wenn es ausdrücklich formuliert wurde. Die Beschaffung und Bezahlung dieser Programme erfolgt immer nach Absprache mit dem Kunden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für Programme, Datenbankanbindungen und andere Arbeiten, die nicht von uns ausgeführt oder nicht bei einem Lieferanten unserer Wahl bestellt wurden.

Nach Ablauf der 6-monatigen Gewährleistungsfrist können Mängel jeder Art nicht mehr geltend gemacht werden.

Leistungen des Auftragnehmers, die vom Auftraggeber angefordert werden und keine gewährleistungspflichtige Mängel betreffen, können vom Auftragnehmer

zum jeweils gültigen Stundensatz gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### 11.0 HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Für dem Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für mittelbare Schäden und Folgeschäden einschließlich Datenverlust ist ausgeschlossen.

Leistungsverzögerungen, die auf nicht vollständige, später abgeänderte oder nicht rechtzeitig eingebrachte Anforderungen, Unterlagen oder Mitteilungen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten.

Tritt ein Schaden am Vertragsgegenstand ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Verbesserung zu geben. Erst bei Fehlschlägen der Verbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, sonstige Ansprüche geltend zu machen.

Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab Durchführung der nicht vertragsmäßigen Leistung, im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### 12.0 HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben, bzw. den Vertrag aufzulösen bei Ereignissen, die die Leistung dauerhaft unmöglich machen. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Kündigung von Mitarbeitern und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich. Bereits erbrachte Leistungen sind zu bezahlen und Vorauszahlungen sind unverzinst zurückzustellen.

#### 13.0 GEHEIMNISWAHRUNG

Der Auftragnehmer wird Informationen, die vom Auftraggeber eindeutig als vertraulich gekennzeichnet sind und dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistungen gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln, wie eigene vertrauliche Daten.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Techniken und Know-how, welche sich auf die Datenverarbeitung beziehen, sowie für Informationen, die der Auftragnehmer zum Zeitpunkt ihrer Entgegennahme bereits bekannt waren oder danach von Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung übermittelt werden. Weiters nicht für Informationen, die im Zeitpunkt ihrer Entgegennahme offenkundig waren, oder danach ohne Zutun des Auftragnehmers offenkundig werden.

Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß dem Datenschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Form zu verpflichten.

Insbesondere werden die Mitarbeiter vom Auftragnehmer auf die Verschwiegenheitspflicht über Einrichtungen, Vorkehrungen, die zur Sicherung des Geschäftsverkehrs des Auftraggebers und der ihm anvertrauten Werte dienen, hingewiesen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters.

#### 14.0 ABWERBUNG

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abwerbung von Mitarbeitern des Auftragnehmers zu unterlassen. Für Zuwiderhandlung wird ein Pönale von EURO 55.000,-- pro Fall vereinbart.

#### 15.0 EIGENTUMSVORBEHALT

Die erstellten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum des Auftragnehmers, welcher über Verwendung und Veröffentlichung frei entscheiden kann. Die Veröffentlichung kann bis zur vollständigen Zahlung unterbunden werden.

#### 16.0 URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

Der Auftragnehmer wird im Falle von Urheberrechtsstreitigkeiten alle möglichen rechtlichen Schritte unternehmen, um hintanzuhalten, daß der Auftraggeber durch Gerichtsurteil oder einstweilige Verfügung an der Verwendung des Vertragsgegenstandes gehindert wird.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, geht mit der Bezahlung des vereinbarten Preises das Recht über, die Software bzw. Vertragsprodukt auf eigenen Anlagen bzw. intern zum vereinbarten Zweck zu nutzen, und zu Sicherungszwecken zu kopieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, jeden Dritten von der Nutzung auszuschließen, und die Software nicht über das vereinbarte Ausmaß hinaus zu nutzen.

Der Auftragnehmer behält im übrigen die Werknutzungsrechte am Vertragsgegenstand, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Ohne andere Abmachungen wird der Auftragnehmer auf der Kundenhomepage als Beratungsfirma bzw. als Urheber des Layouts erwähnt.

#### 17.0 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Der Auftraggeber ist - ausgenommen bei Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung - nicht berechtigt, eine Aufrechnung gegen bestehende oder behauptete Gegenforderungen vorzunehmen bzw. Zahlungen, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen behaupteter Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder wegen nicht vollständiger Lieferung zurückzuhalten.

#### 18.0 BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, wenn der jeweils andere Vertragspartner gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt und dieser Verstoß auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird. Der Auftragnehmer ist weiters zur Beendigung des Vertrages berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Eröffnung mangels Vermögen abgelehnt wird oder Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit besteht.

Die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen des Auftragnehmers sind zu bezahlen.

#### 19.0 SONSTIGES

In Angebot oder Vertrag nicht ausdrücklich angeführte Leistungen (z.B. Einschulung für Software, Installation, organisatorische Einführung beim Kunden) sind nicht Vertragsgegenstand. Im Falle der Durchführung solcher

Zusatzleistungen auf Wunsch des Kunden werden diese gesondert verrechnet.

Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmer

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Ansprüche aus diesem Vertrag können von beiden Vertragspartnern nur innerhalb von 3 Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

Eine Zusammengehörigkeit der unter diesem Vertrag durch Auftragnehmer zu erbringenden Leistung mit anderen Leistungen des Auftragnehmers besteht nicht.

Ist der Vertragspartner ein Konsument i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes, so gehen abweichende Regelungen desselben, diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## 20.0 GERICHTSSTAND

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien 1 ausschließlich zuständig. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.